

Gesetz vom , mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) ausgeführt wird (Burgenländisches Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz - Bgld. LDAG)

Der Landtag hat in Ausführung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, beschlossen:

§ 1

(1) Für den Fall, dass der Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhindert ist, kann er nach Beratung in der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksschulinspektor und dem Dienststellenausschuss für einen längstens zweimonatigen Zeitraum einen geeigneten Landeslehrer mit der Leitervertretung beauftragen. Er hat den Bezirksschulrat und den Dienststellenausschuss von einer derartigen Beauftragung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Falls kein Vertreter nach Abs. 1 beauftragt wird sowie im Falle der Verhinderung eines nach Abs. 1 beauftragten Vertreters erfolgt die Vertretung des Schulleiters durch den gemäß § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, vorgesehenen Landeslehrer.

§ 2

§ 1 gilt auch für Berufsschulen, an denen kein ständiger Stellvertreter des Leiters gemäß § 52 Abs. 11 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, bestellt ist; dies mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksschulinspektors der zuständige Landesschulinspektor und an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat für Burgenland tritt.

Vorblatt

Problem:

Die Vertretung eines an der Dienstausbübung verhinderten Leiters einer öffentlichen Pflichtschule (Volks-, Haupt- und Sonderschule sowie Polytechnische Schule, Berufsschule) ist in § 27 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 geregelt. Danach ist bis zu einer Verhinderungsdauer von zwei Monaten zur Vertretung grundsätzlich der dienstälteste Landeslehrer berufen (Abs. 1). Gemäß Abs. 1a leg.cit. wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Vertretung für einen zweimonatigen Verhinderungszeitraum abweichend von dieser Bestimmung zu regeln. Einem – insbesondere von den Bezirksschulinspektoren und der Personalvertretung getragenen - Wunsch der Praxis entsprechend soll von dieser Ermächtigung in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass der Schulleiter im Falle seiner Verhinderung selbst seinen Vertreter bestimmen kann.

Lösung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Leiter einer Pflichtschule ermächtigt, im Falle seiner Verhinderung für die Dauer von längstens zwei Monaten einen Landeslehrer mit seiner Vertretung zu beauftragen. Voraussetzung der Beauftragung ist eine vorangehende Beratung in der Schulkonferenz sowie das Einvernehmen mit dem Bezirksschulinspektor und dem Dienststellenausschuss.

Alternativen:

Beibehaltung der Vertretungsregelung des § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

Kosten:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes entstehen für das Land keine Mehrkosten.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

A. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 B-VG sinngemäß Anwendung.

Auf der Grundlage seiner durch Art. 14 Abs. 2 B-VG eingeräumten Gesetzgebungskompetenz hat der Bund im Bereich des Dienstrechtes der Landeslehrer insbesondere das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 sowie des Landesvertragslehrerengesetz erlassen.

Durch die Bestimmung des obzit. zweiten Satzes des Art. 14 Abs. 2 B-VG überlässt es der Verfassungsgesetzgeber in diesem Kompetenzbereich dem einfachen Bundesgesetzgeber jedoch weiters, in genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen seine Gesetzgebungskompetenz auf die Festlegung von grundsatzähnlichen Regelungen einzuschränken und die Landesgesetzgeber zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen. Wenn der Bund von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, finden die für die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Ausführungsgesetzgebung der Länder gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung. Ein derartiges grundsatzähnliches Bundesgesetz im Bereich des Dienst- und Personalvertretungsrechts berechtigt somit die Landesgesetzgebung, innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens, nähere Ausführungen zu erlassen (vgl. hierzu näher *Juranek*, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa [1999] Bd. I, 414 ff).

Von seiner Ermächtigung zur Erlassung grundsatzähnlicher - einer näheren Ausführung durch die Landesgesetzgebung zugänglicher - Regelungen hat der Bundesgesetzgeber in folgenden Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 Gebrauch gemacht:

- § 4 Abs. 6 (Festlegung von weiteren Auswahlkriterien für die Ernennung zum Landeslehrer)
- § 26 Abs. 7 (Festlegung von weiteren Auswahlkriterien für die Verleihung von schulfesten Stellen)
- § 27 Abs. 1a (Regelung der Vertretung eines an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhinderten Schulleiters für einen längstens zweimonatigen Zeitraum)

B. Ausführungsgesetzgebung durch den bgl. Landesgesetzgeber

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf macht der burgenländische Landesgesetzgeber erstmalig von seiner Befugnis Gebrauch, zu einer der im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 enthaltenen grundsatzähnlichen Regelungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Einem bereits seit längerer Zeit insbesondere von seiten der Personalvertretung gehegten Wunsch entsprechend wird die in § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 enthaltene Vertretungsregelung für den Fall der längstens zweimonatigen Verhinderung des Schulleiters durch eine eigenständige – den Bedürfnissen der Praxis eher gerecht erscheinende - Vertretungsregelung ersetzt.

Wenngleich der burgenländische Landesgesetzgeber von den aufgezeigten Möglichkeiten der Ausführungsgesetzgebung zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 somit (vorerst) lediglich in diesem einzigen Fall Gebrauch macht, erscheint es aus legislatischer Sicht angebracht, dies zum Anlass für die Erlassung eines eigenen Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes zu nehmen. Damit wird nämlich die Möglichkeit eröffnet, in Hinkunft allfällige weitere Ausführungsregelungen zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 in

übersichtlicher und systematisch einwandfreier Weise in einem einheitlichen Gesetzeswerk zu verankern. Die Alternative zur Schaffung eines eigenständigen Gesetzes wäre, die jetzigen - ebenso wie die allfälligen zukünftigen - Ausführungsregelungen in Form entsprechender Novellen in bereits bestehenden Landesgesetzen (zB. im Bgld. Pflichtschulgesetz 1995) zu verankern. Die Nachteile dieser Variante sind allerdings darin zu sehen, dass diesfalls unnötigerweise legislative Systembrüche provoziert würden, indem Aufbau, Übersichtlichkeit und Systematik dieser Gesetze durch die Aufnahme von gegenstandsfremden Regelungsinhalten zwangsläufig beeinträchtigt wären.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Vertretung eines an der Dienstaussübung verhinderten Leiters einer öffentlichen Pflichtschule (Volks-, Haupt- und Sonderschule sowie Polytechnische Schule und Berufsschule) ist in § 27 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 geregelt. Danach ist bis zu einer Verhinderungsdauer von zwei Monaten zur Vertretung grundsätzlich der näher definierte dienstälteste Landeslehrer berufen (Abs. 1). Nach einer zweimonatigen Verhinderung ist ein die besonderen Ernennungserfordernisse erfüllender Landeslehrer – vom landesgesetzlich hierzu berufenen Organ – mit der Leitung zu beauftragen (Abs. 2)

Gemäß § 27 Abs. 1a leg.cit. wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Vertretung für einen zweimonatigen Verhinderungszeitraum abweichend von dieser Bestimmung zu regeln.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird gemäß § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes der Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule (Volks-, Haupt- und Sonderschule sowie Polytechnische Schule; zu den Berufsschulen siehe § 2 sowie die ua. Erläuterungen) ermächtigt, im Falle seiner Verhinderung für die Dauer von längstens zwei Monaten einen Landeslehrer mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Zulässig ist lediglich die Beauftragung eines im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrers (argum: „Landeslehrer“), nicht jedoch eines Vertragslehrers. Voraussetzung einer rechtswirksamen Beauftragung ist eine vorangehende Beratung in der Schulkonferenz sowie das Einvernehmen mit dem Bezirksschulinspektor und dem Dienststellenausschuss. Während das Ergebnis der Beratung in der Schulkonferenz für die Entscheidung des Schulleiters nicht bindend ist, ist für eine wirksame Beauftragung die Zustimmung sowohl des Bezirksschulinspektors als auch des Dienststellenausschusses (argum: „Einvernehmen“) ein unbedingtes Erfordernis. Die Beauftragung mit der Vertretung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; im Falle der mündlichen Beauftragung empfiehlt sich die Anlegung eines entsprechenden Aktenvermerkes durch den Schulleiter.

Der Schulleiter hat den zuständigen Bezirksschulrat und den Dienststellenausschuss durch eine schriftliche Mitteilung über eine erfolgte Vertretungsbeauftragung zu informieren. Die Mitteilung hat lediglich informativen Charakter. Eine unterbliebene Mitteilung ist daher nicht geeignet, eine wirksam erfolgte Beauftragung in ihrer Rechtswirksamkeit zu beeinträchtigen; ebenso wenig wird allein durch eine schriftliche Mitteilung – bei Nichtvorliegen der oa. Voraussetzungen - eine wirksame Vertretungsbefugnis begründet.

Zu § 1 Abs. 2:

§ 27 Abs. 1a letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 bestimmt, dass, sofern die Landesgesetzgebung von der oa. Ermächtigung zur Regelung der Vertretung des Schulleiters Gebrauch macht, jedenfalls Vorkehrungen zu treffen sind, dass diese Vertretung auf andere Weise gesichert ist. Dementsprechend bestimmt Abs. 2, dass die in § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 vorgesehene Vertretungsregelung zur Anwendung kommt, wenn entweder

- der Schulleiter keinen Landeslehrer nach Maßgabe des Abs. 1 beauftragt (zB. weil das erforderliche Einvernehmen mit dem Bezirksschulinspektor oder dem Dienststellenausschuss nicht hergestellt werden kann) oder

- der gemäß Abs. 1 mit der Vertretung beauftragte Landeslehrer seinerseits an der Ausübung der Dienstpflichten (zB. infolge einer Krankheit) verhindert ist.

In beiden Fällen kommt nach Abs. 2 (wieder) die Vertretungsregelung des § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 zur Anwendung; das heißt, dass zur Vertretung der dienstälteste Landeslehrer nach Maßgabe dieser Bestimmung berufen ist.

Zu § 2:

Bezüglich der Vertretung des Leiters einer Berufsschule ist zu unterscheiden:

Sofern an einer Berufsschule ein ständiger Vertreter des Leiters gemäß § 52 Abs. 11 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 bestellt ist (dzt. Landesberufsschule Eisenstadt und Landesberufsschule Pinkafeld), vertritt dieser gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 4 erster Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung abweichender Regelungen für den Fall einer längstens zweimonatigen Dauer der Verhinderung des Leiters besteht nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 nicht. Gemäß § 27 Abs. 1a in Verbindung mit Abs. 4 zweiter Satz leg.cit. wäre der Landesgesetzgeber lediglich ermächtigt, die Vertretung des verhinderten ständigen Stellvertreters bis zu einer zweimonatigen Dauer zu regeln. Von dieser Regelungsbefugnis wird im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nicht Gebrauch gemacht. Für den Fall der Verhinderung des ständigen Stellvertreters gelten demnach (weiterhin) die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

Demgegenüber gelten für die Vertretung eines Leiters einer Berufsschule, an der kein ständiger Stellvertreter bestellt ist, grundsätzlich die Vertretungsregelungen des § 27 Abs. 1 und 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Die Landesgesetzgebung ist jedoch gemäß Abs. 1a leg.cit. ermächtigt, hievon abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Regelungsbefugnis wird durch § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes durch Verweis auf die Regelung für die übrigen Pflichtschulen gemäß § 1 Gebrauch gemacht; dies bedeutet, dass der Leiter einer derartigen

Berufsschule (dzt. Berufsschule Mattersburg und Berufsschule Oberwart) für einen längstens zweimonatigen Verhinderungszeitraum einen geeigneten Landeslehrer mit der Vertretung beauftragen kann. Anstelle der Zustimmung des Bezirksschulinspektors hat der Leiter der Berufsschule die Zustimmung des mit Berufsschulangelegenheiten betrauten Landesschulinspektors einzuholen; anstelle des Bezirksschulrates ist der Landesschulrat für Burgenland über eine erfolgte Vertretungsbeauftragung in Kenntnis zu setzen.